

**Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9727**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landtags NRW  
am 24. November 2015**

**Stellungnahme des WDR-Rundfunkrats und des WDR-Verwaltungsrats vom 19. November 2015  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **1. Zusammensetzung des Rundfunkrats (§ 15 WDR-Gesetz)**

Der WDR-Rundfunkrat hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es mit zunehmender Größe des Gremiums schwieriger wird, seine Kontrollfunktion effizient und effektiv zu erfüllen. Die größere Vielfalt durch Erhöhung der Mitgliederzahl darf nicht durch eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nach innen konterkariert werden. Deshalb wird der Rundfunkrat die bisher schon praktizierte interne Differenzierung stärken, indem kleinere, spezialisierte Einheiten wie Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen die Entscheidungen des Plenums vorbereiten.

Der Rundfunkrat sieht für seine Struktur die Gefahr einer „Versteinerung“ nicht. Davor hat das BVerfG in seinem Urteil mit Blick auf öffentlich-rechtlicher Aufsichtsgremien gewarnt. Vielmehr weisen die WDR-Gremien bereits unter dem geltenden Recht eine beachtliche Dynamik auf, die die für die Aufgabenerfüllung des Rundfunkrats so wichtige Balance von Kontinuität der Arbeit und Wechsel der Mitgliedschaft ermöglicht. Nach Auffassung des Rundfunkrats könnte die angestrebte Vielfalt allerdings dadurch beeinträchtigt werden, dass nach dem aktuellen Vorschlag Rundfunkratsmitglieder nur noch für eine vollständige Amtsperiode entsandt werden sollen. Ein Wechsel zwischen Personen, die durch verschiedene Organisationen auf einen Sitz entsandt werden, wäre danach nur alle fünf bzw. zehn Jahre möglich statt wie bisher je nach Entscheidung der gemeinschaftlich entsendenden Gruppen alle drei Jahre. Deshalb empfiehlt der Rundfunkrat, dass ein Wechsel in der laufenden Amtsperiode für gemeinschaftlich entsendende Organisationen weiterhin möglich sein sollte. Grundsätzlich sieht der Rundfunkrat die Teilung von Sitzen als problematisch an.

### **2. Zusammensetzung des Verwaltungsrats (§ 20 WDR-Gesetz)**

Der WDR-Rundfunkrat und der WDR-Verwaltungsrat haben die Ankündigung der Landesregierung im vergangenen Jahr begrüßt, künftig bestimmte fachliche Kompetenzen für den Verwaltungsrat vorzuschreiben. Die im vorliegenden Entwurf (§ 20 Abs. 2) sehr ausdifferenziert formulierten Anforderungen an künftige Verwaltungsratsmitglieder stärken dessen fachliche Expertise, allerdings geht dies zu Lasten der gesellschaftlichen Einbindung des Gremiums. Auch wird zu sehr auf die formale Qualifikation abgestellt und zu wenig auf die Erfahrung in der Führung und der Kontrolle entsprechender Unternehmen. Zudem erscheinen die eingeforderten Qualifikationen in Bezug auf die Aufgabe des Verwaltungsrats, die Geschäftsführung des/der Intendanten/in zu überwachen, zu eng gefasst. Die Qualifikationsmerkmale der Verwaltungsratsmitglieder sollten in jedem Fall juristische, ökonomische, ingenieurmäßige und

Medienexpertise vorsehen. Bei der Festschreibung der Qualifikationsmerkmale sollte das Kompetenzprofil des gesamten Gremiums ausschlaggebend sein. Das stärkt die Verantwortung des Rundfunkrates bei der Auswahl geeigneter Bewerber und ermöglicht die flexible Anwendung der geforderten Kriterien.

Mit Blick auf die Geschlechtergerechtigkeit regen die WDR-Gremien an, statt der „Soll“-Vorschrift in § 20 Abs. 2 vorzuschreiben, dass von den sieben vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens drei Frauen sein müssen.

### **3. Entscheidung über die Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung (§ 21 WDR-Gesetz)**

Rundfunkrat und Verwaltungsrat sehen in der vorgeschlagenen, künftigen Aufgabenverteilung grundsätzlich eine Schärfung des Profils beider Aufsichtsgremien. Im Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf plädieren allerdings beide Gremien dafür, dass die abschließende Entscheidung über die Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung weiterhin beim Rundfunkrat liegen sollte. Bisher befasst sich der Rundfunkrat mit ihr auf Grundlage einer Stellungnahme des Verwaltungsrats. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Rundfunkrat bei den Beratungen über die Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung nicht beteiligt sein. Der WDR-Rundfunkrat entscheidet über den Haushaltsplan des WDR. Haushaltsplan und perspektivische Finanzplanung bilden eine Einheit, die man nicht auseinanderreißen sollte. Der Haushaltsplan eines Jahres zeigt nur einen Teil von mehrjährigen Projekten, die sich weder linear abbilden noch kontinuierlich entwickeln (z.B.: Investitionen, Bausanierung einerseits – Sportrechte, Filmprojekte andererseits). Eine Entscheidung über diese Finanzwerke in verschiedenen Gremien, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, halten Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht für zielführend.

### **4. Regelungen zu Kooperationen, Beteiligungen und Wertgrenzen (§ 16 WDR-Gesetz)**

Die WDR-Gremien begrüßen die vorgeschlagene Erweiterung des Aufgabenspektrums des Rundfunkrats um Beschlüsse über Kooperationsrichtlinien (§ 16 Abs. 2 Nr. 8) sowie Entscheidungen nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 über relevante Kooperationen (§ 16 Abs. 6 Nr. 3). Sie regen allerdings an, hier die „Kann“-Regelung einer Stellungnahme des Verwaltungsrats zu streichen und stattdessen – wie in den Fällen der Kooperationsrichtlinien – eine Stellungnahme des Verwaltungsrats vorzuschreiben.

Als konsequent erachten die WDR-Gremien die Zuständigkeit des Verwaltungsrats bei Abschlüssen von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt (§ 21 Abs. 2 Nr. 13). Ihrer Auffassung nach ist die Zuständigkeit des Rundfunkrats für Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 45 zu streichen (§ 16 Abs. 2 Nr. 12; Zählung nach der Entwurfsfassung). Da es sich hier nicht um programmliche Beteiligungen handelt, sollte die Zuständigkeit ausschließlich beim Verwaltungsrat liegen. Die Zuständigkeit des Rundfunkrats für Beschlüsse über Beteiligungen, die der Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen dienen (§ 16 Abs. 2 Nr. 13; Zählung nach der Entwurfsfassung) bleibt bestehen.

Sollte aber § 16 Abs. 2 Nr. 12 bestehen bleiben, ist an die Bitte von Rundfunkrat und Verwaltungsrat zu erinnern, die unterschiedlichen Begrifflichkeiten im WDR-Gesetz hinsichtlich finanzieller Größenordnungen, z.B. die 2-Millionen-Euro-Bestimmung, konkreter zu fassen und insbesondere zu definieren, was unter dem Begriff „Wert“ (§ 16 Abs. 2 Nr. 13 WDR-Gesetz; Zählung nach der geltenden Fassung) zu verstehen ist. Das WDR-Gesetz sollte klarstellen, dass es sich hierbei um einen Betrag zur Klassifizierung des zu erwartenden Risikos für das Beteiligungsunternehmen handelt. In dem Zusammenhang hatten die Gremien auch darum gebeten, die Bedeutung der Begriffe „Verpflichtung“ (§ 16 Abs. 6) und „Gesamtaufwand“ (§ 21 Abs. 4) klarzustellen.

## **5. Gremienbeteiligung bei werbefinanzierten Produktionen (§16 Abs. 6 Nr. 2 WDR-Gesetz)**

Rundfunkrat und der Verwaltungsrat des WDR plädieren für eine Gleichbehandlung beitrags- und werbefinanzierter Produktionsverträge. Zwar wird im vorliegenden Gesetzesentwurf für beide Vertragsarten die Gremienbeteiligung gesichert, aber mit unterschiedlichen Aufgreifschwelen. Zudem sind beide Gremien der Auffassung, dass verschiedene Aufgreifschwelen der Gremienbeteiligung bei Einzel- bzw. Serienproduktionen nicht mehr zeitgemäß sind.

Die Gremien empfehlen zu überprüfen, ob die Zuständigkeit des Rundfunkrats für werbefinanzierte Produktionen und über relevante Kooperationen (§ 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 und 3) trotz der Bedeutung der Aufgaben erst mit dem Ende der Amtszeit des jetzigen Verwaltungsrats beginnen sollte (hier § 57a Abs. 3).

## **6. Mitgliedschaft von Gremienmitgliedern in Aufsichtsgremien von Beteiligungen (§ 45)**

Die aufgenommene „Soll“-Vorschrift zur Entsendung von Gremienmitgliedern (§ 45 Abs. 2) ist ein Fortschritt gegenüber der bisherigen „Kann“-Formulierung. Der Rundfunkrat unterstreicht die Notwendigkeit, eine effektive Gremienkontrolle in den Beteiligungsunternehmen zu ermöglichen.

Analog der Zusammensetzung des Rundfunkrats sollte auch hier der Anteil der nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder jeweils nicht mehr als ein Drittel betragen.

## **7. Bestellung von Wirtschaftsprüfern und Produzentenbericht**

### **Prüfungsverfahren (§ 43 Abs. 1)**

Anregung der WDR-Gremien ist, dass der Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium die Wirtschaftsprüfer beauftragt. Dies entspricht handelsrechtlich üblicher Vorgabe für Kapitalgesellschaften.

### **Produzentenbericht (§ 5a Abs. 2)**

Anregung ist, § 5 a (2) zu ergänzen: „Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat jährlich quantifiziert, qualifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten.“

\* \* \*